



# Regierungsrat des Kantons Uri

Auszug aus dem Protokoll

21. Juni 2011

Nr. 2011-413 R-272-11 Interpellation Frieda Steffen, Andermatt, zur Überprüfung der kantonalen Waldverordnung; Antwort des Regierungsrats

Am 16. März 2011 reichte Landrätin Frieda Steffen-Regli, Andermatt, eine Interpellation zur Überprüfung der kantonalen Waldverordnung ein. Der Regierungsrat nimmt zu den Fragen wie folgt Stellung:

1. *Kennt der Regierungsrat die Unterscheidung von Wald und Gebüschwald in der kantonalen Waldverordnung?*

Die qualitative Definition des Waldes ist in der Bundesgesetzgebung über den Wald geregelt. Gemäss Artikel 2 Absatz 1 des Bundesgesetzes vom 4. Oktober 1991 über den Wald (Waldgesetz [WaG]; SR 921.0) gilt jede Fläche als Wald, die mit Waldbäumen oder Waldsträuchern bestockt ist und Waldfunktionen übernehmen kann. Die Waldbäume und Waldsträucher sind im Anhang 11 der Verordnung vom 27. Oktober 2010 über Pflanzenschutz (Pflanzenschutzverordnung [PSV]; SR 916.20) aufgezählt. Dazu gehören namentlich auch Grünerlen, Weiden oder Legföhren, also jene Arten, welche bei uns vielfach den Gebüschwald bilden. Das Gesetz macht dabei keinen Unterschied zwischen Hochwald und Gebüschwald. Dies lässt sich unter anderem damit erklären, dass auch der Gebüschwald wichtige Waldfunktionen wahrnimmt. Grünerlengebüsche zum Beispiel weisen eine sehr hohe Biodiversität mit einer sehr grossen Artenvielfalt an Moosen und Pilzen auf.

Gebüschwälder haben eine wichtige Schutzfunktion gegen Hangerosion. Die Grünerlengebüsche sind ein ausgezeichneter Garant, dass die Bodenmächtigkeit an erosionsgefährdeten Hängen über Generationen erhalten bleibt. Falls die Hänge irgendwann wieder zur Produktion benötigt werden, kann man sie wieder aktivieren. Gegenüber Lawinen ist die Wirkung von Gebüschwald indifferent. Einerseits können in gewissen Situationen aus Grünerlengebüschen Lawinen schneller losgehen, andererseits wird gerade durch diesen Effekt die Bildung von Grosslawinen verhindert. Im Waldentwicklungsplan Uri vom 6. September 2006 sind der

Hochwald und der Gebüschwald separat dargestellt. Die Urner Waldfläche besteht aus 16'976 ha Hochwald und 3'682 ha Gebüschwald.

2. *Gibt es Unterschiede bei den Verfahren wie Rodungsverfahren, Ersatzabgaben beim Wald oder Gebüschwald?*

Beim Rodungsverfahren wird grundsätzlich nicht nach Hochwald und Gebüschwald unterschieden. Alle Waldflächen sind geschützt. Für eine Rodungsbewilligung bedarf es wichtiger Gründe, welche das Interesse an der Walderhaltung übersteigen. Die Voraussetzungen für die Erteilung einer Rodungsbewilligung sind in der Bundesgesetzgebung geregelt (Art. 5 WaG).

Bei den gesetzlich vorgeschriebenen Ersatzmassnahmen unterscheidet der Kanton Uri in der Praxis jedoch, ob es sich bei der gerodeten Fläche um Gebüschwald oder um Hochwald handelt. Wenn Gebüschwald gerodet werden muss, hat der Kanton Uri in den letzten Jahren keine aktiven Ersatzmassnahmen verfügt, sondern natürlich eingewachsene Gebüschwaldflächen als Ersatz angerechnet. Diese Praxis trägt der Tatsache Rechnung, dass in den letzten Jahrzehnten bedeutende Flächen Gebüschwald neu entstanden sind. Die parlamentarische Initiative der Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie des Ständerats (UREK-SR) zur Änderung des Waldgesetzes, welche zurzeit in den eidgenössischen Räten behandelt wird, strebt in erster Linie eine Flexibilisierung des Rodungersatzes an. Die geplanten Anpassungen entsprechen in diesem Punkt der bereits heute gelebten Praxis im Kanton Uri und in anderen Gebirgskantonen.

3. *Nach welchen Kriterien werden im "Flächenverzeichnis nach Hangneigung und Nutzungsart" der Landwirtschaftsbetriebe bebusste Flächen als Wald definiert und als solche behandelt?*

Die Angaben entstammen aus den Daten der amtlichen Vermessung. Die Waldfeststellung erfolgt dabei vorwiegend mit Hilfe von Luftbildauswertungen. In Grenzfällen erfolgt eine Verifizierung im Gelände durch das Amt für Forst und Jagd. Mehrheitlich geschlossene Gebüschbestockung gilt dabei als Wald, unabhängig davon, ob die Fläche beweidet wird oder nicht. Dabei gilt es festzuhalten, dass neuerdings auch im beweideten Wald landwirtschaftliche Nutzfläche anrechenbar ist, und zwar im Verhältnis der offenen Weidefläche zur Waldfläche (Bestockungsgrad). Einwachsende Weiden, bei denen der Weidecharakter noch überwiegt, werden in aller Regel nicht als Wald festgestellt. Im Weiteren müssen die Bäume der eingewachsenen Fläche ein Alter von mindestens 20 Jahren aufweisen, damit die Fläche als Wald gilt.

4. *Braucht es eine Anpassung der kantonalen Waldverordnung an das Bundesgesetz über den Wald, wo namentlich der Kanton bestimmen kann, ab welcher Breite, welcher Fläche und welchem Alter eine einwachsende Fläche sowie ab welcher Breite und Fläche eine andere Bestockung als Wald gilt?*

Es ist richtig, dass die Kantone die quantitativen Kriterien bei der Waldfeststellung selber festlegen können, im Gegensatz zu den vorgängig erwähnten qualitativen Kriterien. Allerdings können die Kantone nur innerhalb eines vom Bundesrat festgelegten Rahmens bestimmen, ab welcher Breite, welcher Fläche und welchem Alter eine einwachsende Fläche oder eine andere Bestockung als Wald gilt. In Artikel 1 der Verordnung vom 30. November 1992 über den Wald (Waldverordnung [WaV]; SR 921.01) hat der Bundesrat die zulässigen Bandbreiten festgelegt. Minimale Waldfläche: 200 bis 800 m<sup>2</sup>; minimale Waldbreite: 10 bis 12 m; minimales Alter der Bestockung auf Einwuchsflächen: 10 bis 20 Jahre. In Artikel 2 Absatz 2 der kantonalen Waldverordnung vom 13. November 1996 (KWV; RB 40.2111) hat der Kanton Uri durchwegs den höchstmöglichen Grenzwert übernommen, unter anderem auch unter dem Eindruck von einwachsenden Flächen. Der Kanton Uri hat also seinen Handlungsspielraum im Rahmen der übergeordneten Gesetzgebung ausgeschöpft. Der Regierungsrat hat im Waldentwicklungsplan Uri vom 6. September 2006 klar festgehalten, dass das grossflächige Einwachsen von Alpenweiden weder im Interesse der Landwirtschaft noch der Forstwirtschaft ist. Die unkontrollierte Zunahme der Waldflächen im Berggebiet kann jedoch kaum mit der Waldgesetzgebung eingedämmt werden.

5. *Falls eine Überarbeitung der kantonalen Waldverordnung bereits vorgesehen ist, bis wann kann der Landrat mit der Bearbeitung der Vorlage rechnen?*

Eine Überarbeitung der kantonalen Waldverordnung ist aufgrund der geltenden Bundesgesetzgebung nicht vorgesehen. Falls die Initiative der UREK-SR zu einer Änderung der Waldgesetzgebung führt, ist zu prüfen, ob eine Anpassung der kantonalen Waldverordnung notwendig ist. Eine Änderung dürfte dann in erster Linie für die Themen Rodungersatz und Waldfeststellungsverfahren anstehen, soweit sich das aufgrund des aktuellen Stands der Revision zurzeit abschätzen lässt.

Mitteilung an Mitglieder des Landrats (mit Interpellationstext); Mitglieder des Regierungsrats; Rathauspresse; Standeskanzlei; Amt für Forst und Jagd; Direktionssekretariat Sicherheitsdirektion und Sicherheitsdirektion.

Im Auftrag des Regierungsrats  
Standeskanzlei Uri  
Der Kanzleidirektor

